

Das Behindertengesetz in der Steiermark





Als zuständige Landesrätin bin ich stolz auf das steirische Behindertengesetz. Die Steiermark ist das einzige Bundesland mit einem Rechtsanspruch

auf einen Betreuungsplatz. Ziel ist es, Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft teilhaben zu lassen.

Die Behindertenhilfe wurde in den letzten Jahren weiterentwickelt, mit dem erfreulichen Ergebnis des derzeitigen Behindertengesetzes. Darüber hinaus war die Steiermark das erste Bundesland mit einem eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Steiermark darf sich aber auf dem Erreichten nicht ausruhen, denn es gilt, in den nächsten Jahren das Angebot weiter zu evaluieren und noch passgenauer auf die Bedürfnisse der Betroffenen zuzuschneiden, um die bestmögliche Inklusion von Menschen mit Behinderung zu erreichen.

Ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialressorts, allen voran Abteilungsleiterin Mag.^a Barbara Pitner, bedanken.

Mag.^a Doris Kampus
Landesrätin für Soziales,
Arbeit und Integration

Ziel des Steiermärkischen Behindertengesetzes ist es, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderung teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Menschen mit Behinderung haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einen Rechtsanspruch auf **Hilfeleistungen**, jedoch **nicht** auf eine **bestimmte Form** der Hilfeleistung. Es obliegt vielmehr der Behörde festzustellen, welche Leistung dem individuellen Hilfebedarf des/der Antragstellers/in entspricht.

Wer hat einen Anspruch auf Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz?

Menschen mit Behinderung im Sinn des Gesetzes sind Menschen mit Beeinträchtigung, die dadurch an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind.

1) Beeinträchtigung:

Die Person muss an einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktion leiden.

Als nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen gelten jene Beeinträchtigungen, die im Ausmaß und Schweregrad von der gleichaltrigen Bevölkerung erheblich abweichen und voraussichtlich länger als sechs Monate andauern.

Nicht als Beeinträchtigung gelten:

- chronische Erkrankungen, solange der Krankheitsverlauf noch beeinflussbar ist (ausgenommen psychische Beeinträchtigungen) und
- vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen.

2) Behinderung:

Diese oben angeführte Beeinträchtigung muss dazu führen, dass die Person an der Teilhabe in der Gesellschaft benachteiligt ist.

Durch die Leistungen dieses Gesetzes sollen Menschen mit Behinderung unterstützt werden, damit sie in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderung an der Gesellschaft teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

3) Weitere Voraussetzungen:

Es muss eine **Staatsbürgerschaft** eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörigen Staates oder der Schweiz, alternativ dazu ein qualifizierter **Aufenthaltstitel** nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder der **Status als anerkannter Flüchtling** bzw. **subsidiär Schutzberechtigte/r** vorliegen.

Der **Hauptwohnsitz** muss in einer Gemeinde des Landes Steiermark liegen.

Man darf **keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen** nach anderen gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Regelungen erhalten oder geltend machen können.

Welche Leistungen kann ich auf Grundlage des Steiermärkischen Behindertengesetzes geltend machen?

■ Heilbehandlung

- Mobile sozialpsychiatrische Betreuung
- Zuschüsse zu ärztlicher Behandlung, zu Heilmitteln und zur Pflege in Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalten
- Zuschüsse zu Psychotherapie, Psychologischer Behandlung, Logotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Musiktherapie

■ Zuschüsse für die Beschaffung, Instandsetzung und den Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln

- Zuschüsse für die Inanspruchnahme qualifizierter Gebärdendolmetschleistungen
- Zuschüsse für Hilfe durch Training (für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung)

■ Erziehung und Schulbildung

- Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung
- Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung
- Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung

■ Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt

■ Lebensunterhalt

■ Tageseinrichtungen

- Tagesbegleitung und Förderung
- Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen

■ Wohnen in Einrichtungen

- Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung
- Trainingswohnung für Menschen mit Behinderung
- Teilzeitbetreutes Wohnen
- Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Teilzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen

- Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen
- Mietzinsbeihilfe bei erheblicher Bewegungsbehinderung
- Hilfe zum Wohnen
 - Wohnassistenz
- Freizeitgestaltung
- Familienentlastung
- Übernahme von Fahrtkosten
- Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen
- Zuschuss für notwendige bauliche Maßnahmen
- Persönliches Budget

Außerdem:

- Ersatz der unvermeidlichen Reisekosten, die durch eine Ladung einer zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde erwachsen.

Wie kann ich eine Leistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz geltend machen?

1) Antragstellung:

Wo?

Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde (=Bezirkshauptmannschaften, Magistrat Graz)

Wann?

Vor Inanspruchnahme der Leistung! (Ausnahme: Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln darf längstens einen Monat im Nachhinein beantragt werden.)

Wer?

- Geschäftsfähiger Mensch mit Behinderung
- SachwalterIn
- zur Angehörigenvertretung befugte Person
- Bevollmächtigte/r

Wie?

Antragsformulare liegen bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämtern auf bzw. können Sie diese von den Homepages der Bezirksverwaltungsbehörden oder vom Sozialserver (www.soziales.steiermark.at/formulare) downloaden.

Folgende Unterlagen müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen beigelegt werden:

Bei allen Leistungen:

- Nachweis über die gesetzlich oder vertraglich eingeräumten Vertretungsrechte

Bei Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt, Tageseinrichtungen, Wohnen in Einrichtungen, Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen, Mietzinsbeihilfe bei erheblicher Bewegungsbehinderung, Hilfen zum Wohnen, Familienentlastung und Freizeitgestaltung:

- für die Ermittlung des Gesamteinkommens erforderliche Nachweise, insbesondere Pensions- und Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

Bei Persönlichem Budget:

- Vollständig ausgefüllter Selbst einschätzungsbogen

Bei Kostenzuschüssen für notwendige bauliche Maßnahmen:

- Aufstellung der geplanten behinderungsbedingten Maßnahmen und deren Kosten sowie der Nachweis, dass die Wohnung/das Wohnhaus als Hauptwohnsitz dient.

2) Verfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden:

Sobald alle Unterlagen vorliegen, wird ein Verfahren durchgeführt, in dem der individuelle Hilfebedarf des/der Antragstellers/in festgestellt wird. Teilweise ist die Begutachtung durch Sachverständige notwendig.

3) Abschluss des Verfahrens:

Das Verfahren wird mit einem Bescheid beendet. Sofern die beantragte Leistung dem individuellen Hilfebedarf entspricht, wird die entsprechende Leistung gewährt.

In folgenden Fällen kann z. B. keine Leistung gewährt werden und es ergeht ein negativer Bescheid:

- Der/die AntragstellerIn ist kein Mensch mit Behinderung im Sinne des Gesetzes (in Bezug auf die beantragte Leistung).
- Bestimmte Anspruchsvoraussetzungen (siehe oben) liegen nicht vor.
- Der Antrag wird verspätet eingebracht.
- Die beantragte Leistung entspricht nicht dem individuellen Hilfebedarf.

Es besteht die Möglichkeit, gegen diesen negativen Bescheid innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides eine Beschwerde bei der bescheiderstellenden Behörde einzubringen. Über diese Beschwerde entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Entstehen mir Kosten?

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten des Steiermärkischen Behindertengesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren befreit.

Es können jedoch Kosten in folgenden Fällen entstehen:

In Zusammenhang mit den Leistungen Freizeitgestaltung, Familienentlastung und Hilfe zum Wohnen kann es zu einem 10%igen Selbstbehalt kommen.

In Zusammenhang mit den Leistungen Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt, Tageseinrichtungen, Wohnen in Einrichtungen und Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen kann es zu einem Beitrag aus dem Gesamteinkommen bzw. dem Pflegegeld kommen.

Weiters ist zu beachten, dass die Erben des Menschen mit Behinderung für bestimmte dem Menschen mit Behinderung gewährte Hilfeleistungen sowie nicht verbrauchte Geldleistungen ersatzpflichtig sind, soweit der Nachlass hierzu ausreicht. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die innerhalb der letzten 3 Jahre – gerechnet ab dem Todeszeitpunkt – gewährt wurden.

Sozialamt der Stadt Graz

Amtshaus
Schmiedgasse 26, 8011 Graz
Tel.: 0316/872-6431
Fax: 0316/872-6409
E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

BH Graz-Umgebung

Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz
Tel.: 0316/7075-0
Fax: 0316/7075-333
E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

BH Bruck-Mürzzuschlag

Dr. Theodor Körnerstraße 34,
8600 Bruck an der Mur
Tel.: 03862/899-0
Fax: 03862/899-550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Aussenstelle Mürzzuschlag

DDr.-Schachner-Platz 1,
8680 Mürzzuschlag
Tel.: 03862/899-0
Fax: 03862/899-550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

BH Deutschlandsberg

Kirchengasse 12,
8530 Deutschlandsberg
Tel.: 03462/2606-0
Fax: 03462/2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

BH Hartberg-Fürstenfeld

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg
Tel.: 03332/606-0
Fax: 03332/606-233
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

Aussenstelle Fürstenfeld

Realschulstraße 1, 8280 Fürstenfeld
Tel.: 03332/606-0
Fax: 03332/606-233
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

BH Leibnitz

Kadagasse 12, 8430 Leibnitz
Tel.: 03452/82911-0
Fax: 03452/82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

BH Leoben

Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben
Tel.: 03842/45571-0
Fax: 03842/45571-550
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

BH Liezen

Hauptplatz 12, 8940 Liezen
Tel.: 03612/2801-0
Fax: 03612/2801-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Außenstelle Bad Aussee

Sommersbergseestraße 230,
8990 Bad Aussee
Tel.: 03622/52543-211
Fax: 03622/52543-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Politische Expositur Gröbming

Hauptstraße 213, 8962 Gröbming
Tel.: 03685/22136-0
Fax: 03685/22136-550
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

BH Murau

Bahnhofviertel 7, 8850 Murau
Tel.: 03532/2101-0
Fax: 03532/2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

BH Murtal

Kapellenweg 11, 8750 Judenburg
Tel.: 03572/83201-0
Fax: 03572/83201-550
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

Aussenstelle Knittelfeld

Anton-Regner-Straße 2,
8720 Knittelfeld
Tel.: 03572/83201-0
Fax: 03572/83201-490
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

BH Südoststeiermark

Bismarckstraße 11–13, 8330 Feldbach
Tel.: 03152/2511-0
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

Aussenstelle Bad Radkersburg

Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg
Tel.: 03152/2511-0
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

BH Voitsberg

Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg
Tel.: 03142/21520-0
Fax: 03142/21520-550
E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

BH Weiz

Birkfelderstraße 28, 8160 Weiz
Tel.: 03172/600-0
Fax: 03172/600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen

Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Sozialservice
Burggasse 7–9, 8010 Graz
Sozialtelefon:
0800 201010 (gebührenfrei)
E-Mail:
beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at

Formulare, rechtliche Grundlagen sowie weitere Informationen finden Sie ebenso wie diese Broschüre auf dem Sozialserver des Landes Steiermark **www.soziales.steiermark.at**.

Darüber hinaus steht Ihnen für nähere Auskünfte das Sozialservice des Landes Steiermark unter der Telefonnummer **0800 201010** kostenlos zur Verfügung.

Stand: August 2019

Impressum: Medieninhaber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Soziales, Arbeit und Integration, Hofgasse 12, 8011 Graz

Gestaltung: Werbeagentur RoRo+Zec, Coverfoto: project photos